
Anfrage vom 03.07.2025

Erstattung von Kita-Betreuungskosten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß §90 SGB VIII

Gemäß §90 Abs. 4 SGB VIII liegt die Zuständigkeit für die finanzielle Erstattung von Betreuungskosten für Personen, die sich im staatlichen Sozialsystem befinden, bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In einer gemeinsamen *Empfehlung zur Berechnung der Leistung nach §90 Abs. 2 und 4 SGB VIII* des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages vom 01. Januar 2022 heißt es zudem unter Punkt 2:

„[...] Bezieht das Kind oder der Beitragspflichtige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Zweitem Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII), [...] ist die Beitragsentrichtung grundsätzlich nicht zuzumuten. Eine Berechnung nach §90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist daher für diesen Personenkreis nicht erforderlich, der Beitrag ist in voller Höhe zu übernehmen.“¹

Die Regelung des Jugendamtes des Kreises Offenbach sieht hierbei jedoch die Einschränkung vor, dass i.d.R. nur die Kosten für einen Halbtagsplatz (ohne Essens- Spiel- und Getränkegeld) erstattet werden können.² Nur in Fällen, in denen beide Erziehungsberechtigten, bzw. die allein erziehungsberechtigte Person berufstätig sind, sei die vollständige Übernahme der Betreuungskosten für einen Ganztagsplatz möglich.

Die Fraktion Die Linke stellt hierzu folgende Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die vorgenommene Einschränkung, dass die Erstattung der Kosten für einen Ganztagsplatz nur bei Personen möglich ist, die sich in einem Vollzeitarbeitsverhältnis befinden?
 - a) Wann wurde diese Einschränkung durch das Jugendamt eingeführt?

¹ KITA-Beitragsübernahme § 90 Abs. 4 SGB VIII (Empfehlungen). Empfehlungen § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII, S. 3. Online: <https://kostenbeitrag.de/index.php/leistungsgewaehrung/kita-beitragsuebernahme>.

² Übernahme der Betreuungskosten in der Kindertagesstätte und Schulkindbetreuung. Online: <https://www.kreis-offenbach.de/index.php?NavID=4013.24.1&ModID=10&FID=110.20.1&object=tx%7C4013.2.1&ort=#page-title>.

Anfrage vom 03.07.2025

- b) Welche konkrete Absicht war mit der Einführung der Einschränkung im Kreis Offenbach verbunden?
- 2. Im Kontext verschiedener Betreuungsmodelle in den Kitas der einzelnen Kommunen des Kreises Offenbachs:
 - a) Wie stellt das Jugendamt des Kreises Offenbach sicher, dass Personen ohne Vollzeitbeschäftigung dennoch eine Erstattung der Betreuungsgebühren erhalten, auch wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten nur einen Ganztagsplatz für ihr Kind erhalten haben?

Über eine Beantwortung unserer Fragen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wären wir sehr dankbar!

Anfragesteller: Die Linke

Anfragen-Nr.: 169

Organisationseinheit: 51.7 - Kindertagesstätten
und Fördermittelabrechnung

Datum: 13.08.2025

Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28.07.2025

Betreff: Erstattung von Kita-Betreuungskosten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß § 90 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage ergeht folgende Antwort:

Vorbemerkung:

Zunächst zitiert die Anfrage eine Passage aus den „Empfehlungen zur Berechnung der Leistung nach § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII“ vom 01.01.2022, veröffentlicht vom Hessischen Städtetag und Hessischen Landkreistag. Aus diesem Zitat geht hervor, dass für Personen, die Leistungen aus dem SGB II erhalten, keine Berechnung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erforderlich sei und die Betreuungskosten in voller Höhe von der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen seien.

Dieser Empfehlung folgt auch der Kreis Offenbach. Personen, die einen SGB II Bezug nachweisen können, erhalten eine Erstattung der Betreuungskosten in voller Höhe.

Im Weiteren benennt die Anfrage, dass „die Regelung des Jugendamtes des Kreises Offenbach [...] hierbei jedoch die Einschränkung [vorsieht], dass i.d.R. nur die Kosten für einen Halbtagsplatz (ohne Essens-, Spiel- und Getränkegeld) erstattet werden können.“

Das ist so nicht korrekt. Das Essens-, Spiel- und Getränkegeld kann über das Bildungs- und Teilhabepaket der ProArbeit Kreis Offenbach beantragt werden. 51.7. informiert alle Antragstellenden darüber. Auch werden Personen im SGB II Bezug als „Vollzeit Arbeitssuchend“ in der Einzelfallbetrachtung gewertet. Somit erhalten auch diese eine Kostenerstattung für Ganztagsplätze.

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die vorgenommene Einschränkung, dass die Erstattung der Kosten für einen Ganztagsplatz nur bei Personen möglich ist, die sich in einem Vollzeitverhältnis befinden?

- a) Wann wurde diese Einschränkung durch das Jugendamt eingeführt?
- b) Welche konkrete Absicht war mit der Einführung der Einschränkung im Kreis Offenbach verbunden?

Antwort:

§ 90 Absatz 3 SGB VIII lässt das Festlegen „weiterer Kriterien“ bei der Prüfung durch das Jugendamt zu. Siehe Zitat:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. **Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.**“

- a) Das Kriterium „Nachweis der Arbeitszeit“ wird schon seit vielen Jahren geprüft. Ein konkretes Einführungsdatum ist mehr nachvollziehbar.
- b) Dieses Kriterium führt zu einer Kostensenkung. Es werden nur die Kosten übernommen, die tatsächlich für die Arbeitszeiten der Eltern benötigt werden.

Frage 2:

Im Kontext verschiedener Betreuungsmodelle in den Kitas der einzelnen Kommunen des Kreises Offenbachs:

- a) Wie stellt das Jugendamt des Kreises Offenbach sicher, dass Personen ohne Vollzeitbeschäftigung dennoch eine Erstattung der Betreuungsgebühren erhalten, auch wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten nur einen Ganztagsplatz für ihr Kind erhalten haben?

Antwort:

Bei Eintreten dieses Falls informiert der Träger der Tagesbetreuung den Bereich 51.7 darüber und die Kosten für einen Ganztagsplatz werden erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Carsten Müller
Erster Kreisbeigeordneter